

## Salomé

### Was sie uns sagen kann



Die Darstellung der Salomé ist inspiriert durch das Drama von Oscar Wilde. Dort ist sie die Stieftochter des Herodes. Herodes fordert von ihr einen Schleiertanz und verspricht ihr jegliche Gegenleistung. Salomé willigt ein und fordert wiederum als Gegenleistung die Enthauptung Johannes des Täufers, den Herodes gefangen hält.

Die Salomé in der Kombination aus geschnitztem Plexiglas und einem Gewand aus Computerplatinen ist eine Allegorie der Digitalität: Wir wünschen uns von ihr die Erfüllung unserer Träume, doch dafür fordert sie im Gegenzug außerordentliche Opfer, ob Ressourcen in Form von Energie und Rohstoffen oder Zeit und Nerven, die wir im Umgang mit ihr zur Verfügung stellen müssen.

Salomé's Geste ist eine gewollte Verschmelzung aus Mahnung zur Vorsicht und der Aufforderung zum Schweigen. Beides bezieht sich auf teils negative Entwicklungen der Digitalisierung, deren Folgen wir noch nicht voll erfassen können, sei es die wachsende Überwachung einzelner Bürger und die damit einhergehende Kontrolle, seien es ihr Verstärken marktwirtschaftlicher Mechanismen oder ihr Einfluss auf soziale Einrichtungen wie Krankenkassen oder die Bildung.

Wir opfern ihr ebenfalls unsere Spiritualität in der Hoffnung, sie für rationale Erklärungen einzutauschen – oder für einen kurzen Moment der Lust und Erregung.

**Sebastian Hertrich** ist Holzbildhauer und Diplomkünstler in Erlangen.



### 13 zivilgesellschaftliche Organisationen

## Kein grenzüberschreitender Direktzugriff auf Daten

### 13 Organisationen warnen in offenem Brief vor E-Evidence-Verordnung

13 zivilgesellschaftliche Organisationen wenden sich in einem offenen Brief an die deutschen Abgeordneten im EU-Parlament, um vor der E-Evidence-Verordnung zu warnen. Sie fordern zunächst eine Evaluation der Europäischen Ermittlungsanordnung.

Mit der E-Evidence-Verordnung könnten nationale Strafverfolger EU-weit Provider zwingen, Daten herauszugeben –, ohne dass das Land, in dem der Provider sitzt oder die Daten gespeichert sind, mitentscheidet. Zum Beispiel müssten Anbieter von E-Mail- oder Messenger-Diensten Verbindungsdaten und sogar Inhalte von Nachrichten herausgeben. Dabei ist nicht erforderlich, dass die Tat, wegen der ermittelt wird, überhaupt eine Straftat in dem Staat ist, in dem der Provider sitzt oder in dem der Beschuldigte lebt.

„Der Vorschlag nimmt Staaten die Möglichkeit, die Grundrechte ihrer Bürger zu schützen. Er höhlt das europäische Datenschutzrecht aus und droht, das bestehende internationale System der Rechtshilfe in Strafsachen zu beschädigen,“ heißt es in dem Schreiben.

Die Organisationen kritisieren weiter, dass politische Verfolgung über Staatsgrenzen hinweg durch den Verzicht auf beidseitige Strafbarkeit erleichtert wird. „Wenn eine Tat in einem Staat legal ist, dann dürfen dort ansässige Provider nicht gezwungen werden, Beweismittel über solche Vorgänge herauszugeben,“ sagt Elisabeth Niekrenz, politische Referentin von *Digitale Gesellschaft e. V.*

Auch Berufsgeheimnisse und Zeugnisverweigerungsrechte werden nicht geschützt. So können anwaltliche, journalistische oder ärztliche Tätigkeiten betroffen sein. „Die Verhandlungen über ein Partnerschaftsabkommen mit den USA führen im schlimmsten

Fall zur Echtzeit-Überwachung unserer Online-Kommunikation durch die Ermittlungsbehörden. Presse- und Meinungsfreiheit sind gefährdet“, so Alexander von Gernler, Vizepräsident der Gesellschaft für Informatik e. V. (GI).

„Die E-Evidence-Verordnung wäre toxisch für die Rechtsstaatlichkeit in der EU“, sagt Friedemann Ebel von *Digitalcourage*. „Das gilt insbesondere in Kombination mit flächendeckender Vorratsdatenspeicherung und dem derzeitigen Wettbewerb zur Einschränkung von Grundrechten, den sich die Regierungen der EU-Länder aktuell liefern.“

Vieles spricht gegen die Notwendigkeit der Verordnung: Mit der Europäischen Ermittlungsanordnung schuf die EU erst vor wenigen Jahren ein Instrument, das grenzüberschreitende Strafverfolgung erleichtert. Eine Evaluation fand bis heute nicht statt.

Nachdem die Kommission den Entwurf zur E-Evidence-Verordnung im April 2018 auf den Weg gebracht hatte, votierte Deutschland im Dezember 2018 dagegen, wurde aber überstimmt. Derzeit erarbeitet der Ausschuss des europäischen Parlaments für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) einen Bericht. Währenddessen hat die Kommission bereits Verhandlungen mit den USA über ein Partnerschaftsabkommen gestartet. Damit übergeht sie das Parlament, das sich noch nicht auf einen Standpunkt festgelegt hat.

## Der offene Brief im Wortlaut

AN:

Die deutschen Abgeordneten des Europäischen Parlaments

Berlin, 23.10.2019

### Betreff: Kein grenzüberschreitender Direktzugriff auf persönliche Daten

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Europäische Parlament berät über die Vorschläge von Kommission und Rat zu einer geplanten Verordnung über elektronische Beweismittel. Wir wenden uns an Sie, um unserer Besorgnis über den Vorschlag Ausdruck zu verleihen.

Der Entwurf sieht vor, dass Strafverfolgungsbehörden eines Mitgliedstaates (Anordnungsstaat) Provider, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind (Vollstreckungsstaat), unmittelbar verpflichten können, Meta- und Inhaltsdaten ihrer Kunden herauszugeben. Die Herausgabe muss binnen zehn Tagen und in Notfällen binnen 6 Stunden erfolgen. Halten sich Anbieter nicht daran, so drohen ihnen Sanktionen in Höhe von bis zu 2 % des weltweiten Jahresumsatzes. Der Vollstreckungsstaat muss die Anordnung nicht auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüfen und hat kein Recht, ihr zu widersprechen. Er ist hingegen verpflichtet, bei Nichteinhaltung eine Sanktion gegenüber dem Provider zu verhängen und zu vollstrecken. Dabei ist nicht erforderlich, dass die Tat, wegen der ermittelt wird, in beiden Staaten eine Straftat ist. Auch Anbieter, die in Drittstaaten sitzen, in denen die zu verfolgende Tat keine Straftat ist, sollen zur Datenherausgabe verpflichtet werden dürfen, wenn sie ihre Dienste in der Europäischen Union anbieten.

Die unterzeichnenden Organisationen warnen ausdrücklich vor diesem Vorhaben. Der Vorschlag nimmt Staaten die Möglichkeit, die Grundrechte ihrer Bürger zu schützen. Er höhlt das europäische Datenschutzrecht aus und droht, das bestehende internationale System der Rechtshilfe in Strafsachen zu beschädigen. Nur zwei Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist der europäischen Ermittlungsanordnung ist nicht geklärt, ob tatsächlich Lücken in der grenzüberschreitenden Strafverfolgung bestehen.

Unten finden Sie unsere Kritikpunkte im Einzelnen.

Mit freundlichen Grüßen

*Chaos Computer Club e. V., Deutsche Vereinigung für Datenschutz e. V., digitalcourage e. V., Digitale Freiheit, Digitale Gesellschaft e. V., Forum InformatikerInnen für Frieden und gesellschaftliche Verantwortung e. V., Gesellschaft für Informatik e. V., Humanistische Union e. V., Neue Richtervereinigung e. V. Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen, Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e. V. SaveTheInternet, Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen e. V.; Als Einzelperson: Kilian Vieth, Stiftung Neue Verantwortung*

## Unsere Kritikpunkte im Einzelnen:

### Der Grundrechtsschutz kann nicht sichergestellt werden

Der vollstreckende Staat hat keine Möglichkeit, für die Einhaltung des grundgesetzlich vorgeschriebenen Schutzes zu sorgen.

1. In welchen Fällen eine Datenherausgabe möglich ist, richtet sich ausschließlich nach dem Recht des Anordnungsstaats. Dadurch ist es möglich, dass Ermittlungsbehörden aus anderen europäischen Ländern unter niedrigeren Voraussetzungen Daten aus Deutschland erhalten können, als dies deutschen Behörden möglich wäre. Dies bedeutet eine Aushöhung der Regelungen der Strafprozessordnung und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung.
2. Der Vollstreckungsstaat kann den Schutz von Berufsgeheimnisträgern, Immunitäten und Zeugnisverweigerungsrechten oder die Verhältnismäßigkeit einer Datenverarbeitung nicht sicherstellen. Die vom Rat eingefügte Notifikation stellt keine ausreichende Schutzmöglichkeit dar, da der Vollstre-

ckungsstaat lediglich Hinweise auf die Betroffenheit von Immunitäten oder Berufsgeheimnisträgern geben kann, aber kein Recht zur verbindlichen Ablehnung besteht. Selbst gegen eine offensichtlich missbräuchliche Anordnung steht dem Vollstreckungsstaat kein Veto-Recht zu.

### Ohne beidseitige Strafbarkeit ist politische Verfolgung möglich

Das Strafrecht ist in den Staaten der europäischen Union nicht harmonisiert. Was als Straftat gilt und was nicht, differiert stark. So reichen in etwa die Gesetze über die Strafbarkeit von Schwangerschaftsabbrüchen von einem umfassenden Verbot (Malta) bis hin zu weitgehender Liberalisierung wie in den Niederlanden. In Polen ist es eine Straftat, der polnischen Bevölkerung oder dem polnischen Staat eine Mitverantwortung für den Holocaust zu geben. Auch bezüglich der Verletzung des Bankgeheimnisses und vieler anderer Tatbestände bestehen erhebliche Unterschiede, wie erst vor wenigen Jahren an dem pro-

minenten Fall *Puigdemont* deutlich wurde. Mit der E-Evidence werden Anbieter und Staaten gezwungen, an der Verfolgung von Taten mitzuwirken, die in ihrem Land legal sind. Dies wird auch zu politisch ungewollten Ergebnissen führen.

### Die Erforderlichkeit des Instruments ist nicht belegt

Erst 2014 hat das Europäische Parlament die Richtlinie über die Europäische Ermittlungsanordnung verabschiedet, die eine schnellere Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden ermöglichen soll. Sie schafft verbindliche Fristen für die grenzüberschreitende Kooperation. Die Umsetzungsfrist ist erst 2017 ausgelaufen. Eine Evaluation fand noch nicht statt. Es gibt keine Studien darüber, welchen Beitrag die europäische Ermittlungsanordnung zur Gewinnung elektronischer Beweismittel leistet, ob Verbesserungsbedarf besteht und wo eventuelle Schwächen liegen. Auch Erkenntnisse darüber fehlen, in wie vielen Fällen Ermittlungen eingestellt werden mussten, weil der Zugriff auf elektronische Daten nicht möglich war. Ohne Erkenntnisse über die Wirksamkeit erst kürzlich etablierter Instrumente ist die Einführung eines neuen Regelwerks unverhältnismäßig. Wir fordern eine evidenzbasierte Sicherheitspolitik.

### Ein internationaler *Spill-Over*-Effekt ist zu befürchten, der politische Verfolgung erleichtern wird

Die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen ist bisher durch gegenseitige Rechtshilfe geprägt. Von der E-Evidence-Verordnung sind auch Dienste mit Sitz in Drittstaaten betroffen, die Daten außerhalb der EU speichern. Wenn die EU einseitig Regeln aufstellt, die in anderen Staaten gelten sollen, bricht sie mit dem Konzept der gegenseitigen Rechtshilfe. Dies wird Drittstaaten einladen, ähnlich zu verfahren. Autoritäre Staaten können ebenso international tätige Anbieter verpflichten, in der Europäischen Union gespeicherte Daten herauszugeben. Da-

mit werden politisch Verfolgte, die im Ausland Schutz suchen, gefährdet. Zudem werden die Wertungen der Datenschutzgrundverordnung ausgehöhlt: Sie verlangt von Datenverarbeitern, Daten, die in der EU gespeichert sind, nur unter sehr engen Voraussetzungen in Drittstaaten zu übertragen. Die E-Evidence nimmt aber keine Rücksicht darauf, ob nationale Datenschutzgesetze von Drittstaaten eine Übertragung in die EU gestatten.<sup>1</sup>

Der Bundesrat befürchtet in seiner Stellungnahme eine „Erosion der bisherigen und bewährten Prinzipien der Rechtshilfe und des international arbeitsteiligen Strafverfahrens“.<sup>2</sup>

### Die bereits begonnenen Verhandlungen der Kommission mit den USA übergehen das Parlament

Die Kommission hat bereits Verhandlungen mit den USA über ein Kooperationsabkommen begonnen, bevor das Parlament sich einen Standpunkt zur diesem Abkommen zugrundeliegende E-Evidence-Verordnung bilden konnte. Damit wird nicht nur das Parlament als direkt demokratisch legitimierte Institution der EU übergangen. Die USA haben den Rahmen für ein solches Abkommen durch ein 2018 verabschiedetes Gesetz, den *CLOUD-Act*, bereits vorgegeben. Vieles spricht dafür, dass ein Abkommen, das den Anforderungen der DSGVO und des *CLOUD-Act* gerecht wird, nicht möglich ist.

### Anmerkungen

- 1 Vgl. Böse, *An Assessment of the Commission's proposal on electronic evidence*, Study requested by the LIBE committee, September 2018, S. 35.
- 2 Bundesrat, Drucksache 215/18, Beschluss vom 06.07.2018: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Europäische Herausgabeanordnungen und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen, S. 11.

Klaus Fuchs-Kittowski

## Gegen Antisemitismus

Zielscheiben des Hasses sind Juden auch in Berlin! Die Opferberatungsstelle Reach Out berichtet von einer gestiegenen Anzahl von rassistisch oder antisemitisch motivierten Angriffen auf jüdische Bürgen in Berlin. Im Jahr 2018 wurden 309 Angriffe dokumentiert. Dies sind 46 Gewalttaten und massenweise Verleumdungen, die sehr lange anhalten – auch lebendige Menschen sind deutlich rauer geworden. Warum? Was ist die Ursache? Hier hat unsere Gesellschaft versagt. Die Angriffe sind noch kurzfristig und spontan diese Thesen zu unserer Konferenz über Wissenschaftsverantwortung entstanden. Dabei stütze ich mich vor allen auf schon früher geführte Diskussionen mit meinen Freunden Hans-Alfred Rosenthal, Joseph Weizenbaum, Benno Müller-Hill, Inge und Samuel M. Rapoport sowie schon in meiner Kindheit im Faschismus mit Emil Fuchs.

erschienen in der *Fiff-Kommunikation*,  
herausgegeben von *Fiff e. V.* - ISSN 0938-3476  
[www.fiff.de](http://www.fiff.de)

John Desmond Bernal, der Begründer der Wissenschaftsforschung (*Science of Science*) schrieb: „Glücklicherweise hat die Wissenschaft eine dritte bedeutsame Funktion. Sie ist die Hauptkraft für Veränderungen in der Gesellschaft; zunächst unbewusst in Form technischer Neuerungen, die den Weg zu ökonomischem und sozialem Wandel ebnet, und neuerdings als ganz bewusstes und direktes Motiv für gesellschaftliche Veränderungen selbst.“<sup>2</sup>

1. Hier soll verdeutlicht werden, dass dieses, wie John Desmond Bernal hervorhebt, bewusste und direkte Motiv der Wissenschaft, zur gesellschaftlichen Veränderung beizutragen, ver-

langt, dass die Wissenschaft ihrem humanistischen Auftrag gerecht wird. Das aber heißt, dass sie mit ihren Ergebnissen zur Gewährleistung der Menschenrechte beiträgt, dass sie ihre Ver-